

Bewerbungsbogen



**Berliner
Verlagspreis
2026**

Anschrift

Verlagsname

Unternehmensform

Inhaber*/Gesellschafter*in

Straße

PLZ + Ort

Kontakt

Ansprechpartner*in

Telefon

E-Mail-Adresse

Website

Unternehmen

Jahr der Verlagsgründung

Anzahl der Mitarbeiter*innen

(inkl. InhaberIn / Geschäftsführung)

Anzahl der jährlich publizierten Titel

Jahresumsatz (in EUR)

2025

Verkehrsnummer

(sofern vorhanden)

Social-Media-Kanäle (URL)

Programm

Bitte nennen Sie hier drei Buchtitel und senden davon jeweils ein Exemplar ein.



1.	Autor*in	<input type="text"/>	
	Titel	<input type="text"/>	
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>	gesamte Auflagenhöhe <input type="text"/>
2.	Autor*in	<input type="text"/>	
	Titel	<input type="text"/>	
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>	gesamte Auflagenhöhe <input type="text"/>
3.	Autor*in	<input type="text"/>	
	Titel	<input type="text"/>	
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>	gesamte Auflagenhöhe <input type="text"/>

Hörbücher können Sie per Datentransfer an verband@berlinerbuchhandel.de senden.

Bitte die **Vorschauen 2026, Frühjahr und Herbst** in jeweils sieben Exemplaren zusammen mit den Büchern einsenden.

Motivationsschreiben

Stellen Sie in einem Motivationsschreiben Ihren Verlag der Jury vor. Zeigen Sie, was das Besondere an Ihrem Verlagsprogramm ist und warum Sie sich für den Berliner Verlagspreis bewerben (Umfang: max. 3 DIN A4 Seiten).

Bitte das Motivationsschreiben in sieben Exemplaren zusammen mit den Büchern im Format DIN A4 einsenden.

Shortlist-Abend am 24. September

Im Falle einer Shortlist-Nominierung erkläre ich mich einverstanden, dass ich (oder ein*e Mitarbeiter*in des Verlags) am Donnerstag, 24. September 2026 um 19:30 Uhr als Podiumsteilnehmer*in an einem »Shortlist-Abend« im Literaturforum im Brecht-Haus, Chausseestraße 125, 10115 Berlin teilnehme.



**Berliner
Verlagspreis
2026**

Mediendateien senden Sie bitte an: verband@berlinerbuchhandel.de

Firmenlogo (Dateiname)

Bitte in Druckauflösung zum Abdruck auf Shortlist-Plakat und Einladung im Falle einer Nominierung für die Shortlist

Foto (Dateiname)

(Verleger*in oder Verlagsgebäude oder Verlagsräume) zur Verwendung auf der Homepage »Berliner Verlagspreis« im Falle einer Nominierung für die Shortlist

Information zur De-minimis-Beihilfe

Preisgelder werden von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sog. De-minimis-Beihilfe ausgezahlt. Dabei darf ein Betrag von 300.000 € im laufenden Kalenderjahr sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden. Sofern ein Preisträger innerhalb dieser Frist bereits andere De-minimis-Beihilfen erhalten hat, ist eine Auszahlung des Preisgeldes nur bis zu diesem Grenzbetrag möglich. (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)

Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass Sie die »De-minimis-Erklärung« auf den folgenden Seiten ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und mit Ihrem Bewerbungsbogen und den sonstigen Unterlagen einreichen. Ohne diese Erklärung kann Ihre Bewerbung nicht angenommen werden.

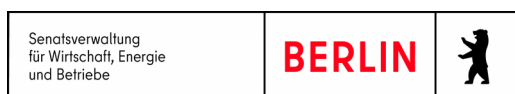
Bitte senden Sie den ausgefüllte Bewerbungsbogen postalisch mit den Vorschauen und Büchern bis zum **10. Juli 2026 (Poststempel)** an:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Danckelmannstr. 9
14059 Berlin

und **zusätzlich als ausgefüllte PDF** an verband@berlinerbuchhandel.de

Datum | Firmenstempel | Unterschrift (zusätzlich in Blockschrift)

Der Berliner Verlagspreis wird vergeben von



mit Unterstützung von



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Miriam Gabriela Möllers
E-Mail: miriam.moellers@berlinerbuchhandel.de
Tel. 030 26 39 18 14

De-minimis-Erklärung

über De-minimis-Beihilfen nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller		
Anschrift		
Beschreibung und Klassifizierung der unternehmerischen Tätigkeit ¹		NACE-Code

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat (rollierender Zeitraum).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als „*ein einziges Unternehmen*“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Allgemeine-De-minimis-VO):

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird

¹ Diese Beschreibung und Klassifizierung richtet sich nach dem sog. NACE-Code (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne), vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>.

dadurch nicht in Frage gestellt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen (vgl. Artikel 3 Abs. 8 und 9 Allgemeine-De-minimis-VO).

3. Erklärung

3.1 Angaben zur Kombination von mit weiteren De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* in den vergangenen drei Jahren²

keine
die in der Tabelle auf der folgende Seite aufgeführten

De-minimis-Beihilfen im Sinne der folgenden EU-De-minimis-Verordnungen **erhalten bzw. beantragt** habe/n:

- **Allgemeine-De-minimis-Verordnung**, in der jeweils geltenden Fassung:
Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07. Juli 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407>) und
Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831).
- **Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 geändert und bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22. Februar 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:051I:TOC>),**
- **Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 414/15 vom 9. Dezember 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R2008>),**

² Bei dem zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden: bspw. am 7.7.2024 beginnt die Frist am 7.7.2021, am 8.7.2024 beginnt die Frist am 8.7.2021.

- Die letzte Änderung mit Stand 1.1.2024 der o.g. Verordnungen erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (veröffentlicht im Amtsblatt der EU EU L 2023/2391 vom 05. Oktober 2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2391&qid=1703688554282>),
- **DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen** (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1471 der Kommission vom 13. Oktober 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:337:TOC>), und **DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen**, veröffentlicht im Amtsblatt EU L, 2023/2832 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302832).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	beantragt mit Antrag vom	Datum des Bescheides/ des Vertrages	Beihilfengeber und Aktenzeichen	Art der De-minimis-Beihilfe (bitte ankreuzen)				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbeitrag)	Beihilfenswert (Bruttosubventionsäquivalent ³)
				Allgemeine	Ag rar	Fisc h	DAW I			

³ Das Bruttosubventionsäquivalent geht aus der De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers hervor.

3.2 Angaben zur Kombination mit sonstigen Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird zudem

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

--	--

- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten.

- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert; die maximale, sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe ist, ergebende Förderintensität wird dabei um einen Betrag iHv _____EUR und einen Subventionswert von _____EUR überschritten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in dieser De-minimis-Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

4. Ggf. Zusätzliche Unternehmensangaben (im Einzelfall anzupassen):

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Garantie oder Darlehen oder von Finanzintermediären bezieht!

Darlehen: vgl. Voraussetzungen/Angaben gemäß Art. 3 Abs. 3 a) und b)

Garantien: vgl. Voraussetzungen gemäß Art. 3 Abs. 6 a) und b)

Beihilfen für Finanzintermediäre: vgl. Voraussetzungen gemäß Art. 3 Abs. 7

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers